

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Gesetz zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das Thüringer Vergabegesetz bildet die Grundlage für alle Auftragsvergaben der öffentlichen Hand und stellt damit das zentrale Steuerungselement des Landes dar, um durch den gezielten Einsatz öffentlicher Mittel ein für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auskömmliches Lohnniveau, gute Beschäftigungsbedingungen und eine stärkere Tarifbindung zu befördern.

Das Medianeinkommen in Thüringen ist das zweitniedrigste in ganz Deutschland. Der Grund dafür ist in der ebenfalls niedrigen Tarifbindung der Thüringer Unternehmen zu suchen. Laut Deutschem Gewerkschaftsbund (DGB) waren im Jahr 2019 lediglich 18 Prozent der Thüringer Unternehmen, mit 44 Prozent der Beschäftigten tarifgebunden. Mehr als die Hälfte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer arbeite demnach in einem Betrieb ohne Tarifvertrag. Es besteht deshalb unverändert der Bedarf, um durch die Vergabe öffentlicher Aufträge Impulse für bessere Arbeitsbedingungen zu setzen.

Das niedrige Lohnniveau schwächt zudem die Binnennachfrage, belastet die Sozialkassen und verschärft durch Abwanderung den Fachkräftemangel. Andere Bundesländer, wie Sachsen und Brandenburg, haben darauf bereits mit der Weiterentwicklung des Vergaberechts reagiert.

In Umsetzung des Beschlusses (Drucksache 7/4963) hat die Landesregierung eine Evaluierung des Vergabegesetzes durchgeführt und ein Evaluierungsgutachten im Herbst 2022 veröffentlicht. Im Gutachten wird unter anderem die Anhebung des vergabespezifischen Mindestlohns, eine Verschlankung des Gesetzes und eine Digitalisierung des Vergabeverfahrens empfohlen.

Vor diesem Hintergrund ist eine Novellierung angezeigt, die die Empfehlungen des Gutachtens beachtet und die Ausrichtung der öffentlichen Auftragsvergabe an Tariftreue und guten Beschäftigungsbedingungen weiter stärkt.

B. Lösung

Beschluss eines Änderungsgesetzes mit folgenden Inhalten:

- Erhöhung des vergabespezifischen Mindeststundenentgelts auf 13,50 Euro (brutto)
- Einbeziehung aller tarifvertraglich vereinbarten Entgeltbestandteile und Modalitäten als repräsentativ festgestellter Tarifverträge
- Ausdehnung der Tariftreueregelung und des vergabespezifischen Mindeststundenentgelts auf kommunale und sonstige Auftraggeber
- Einrichtung einer Landesvergabeberatungsstelle
- Verlängerung des Ausschlusses von der öffentlichen Auftragsvergabe bei Verstoß gegen Verpflichtungen, die sich aus dem Thüringer Vergabegesetz ergeben, auf fünf Jahre
- Einführung eines Registers für von der öffentlichen Auftragsvergabe ausgeschlossene Unternehmen
- Digitalisierung des Vergabeverfahrens
- Verfahrensvereinfachung durch die Möglichkeit abweichender Festlegungen bei Direktaufträgen, die Einführung der Möglichkeit zur Durchführung von elektronischen Vergabeverfahren mittels E-Mail-Kommunikation sowie die Streichung von redundanten Bestimmungen

C. Alternativen

Im Rahmen des Regelungsziels keine

D. Kosten

Aus dem Gesetz können sich durch die Ausweitung der Tariftreueregelungen auf kommunale und sonstige Auftraggeber Belastungen für den Landeshaushalt ergeben. Weitere Kosten entstehen, wenn die Einrichtung der Landesvergabeberatungsstelle, eines Registers für von der öffentlichen Auftragsvergabe ausgeschlossene Unternehmen oder die Umsetzung von Maßnahmen zur Stärkung der Digitalisierung des Vergabeverfahrens erfolgen. Insoweit sich durch Erhöhung des vergabespezifischen Mindeststundenentgelts oder die Berücksichtigung als repräsentativ erklärter Tarifverträge Preissteigerungen ergeben, entstehen dem Land und den Kommunen Mehrkosten für öffentliche Aufträge.

Gesetz zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Vergabegesetz in der Fassung vom 23. Januar 2020 (GVBl. S. 29) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Das für Angelegenheiten im öffentlichen Auftragswesen zuständige Ministerium kann Einzelheiten zu den Verfahren und Grenzen für Auftragswerte festlegen, bis zu deren Erreichen eine Auftragsvergabe im Wege eines Direktauftrages, einer Beschränkten Ausschreibung, einer Verhandlungsvergabe oder einer Freihändigen Vergabe nach den Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen und der Unterschwellenvergabeordnung zulässig ist, sowie weitere Verfahrenserleichterungen, soweit sie sich auf die Anforderungen an die verwendeten elektronischen Mittel und deren Einsatz beziehen."

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Dieses Gesetz gilt für alle staatlichen und kommunalen Auftraggeber, sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, für die § 55 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) oder § 31 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung vom 23. März 2019 (GVBl. S. 153) beziehungsweise § 24 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung Doppik vom 11. Dezember 2008 (GVBl. S. 504) jeweils in der jeweils geltenden Fassung gilt. Die Auftraggeber stellen sicher, dass die mit der Vergabe öffentlicher Aufträge befassten Beschäftigten über angemessene Kenntnisse im Vergaberecht verfügen. Zuwendungsempfänger haben dieses Gesetz zu beachten, soweit sie nach den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen hierzu verpflichtet werden. Dabei können die Auftraggeber für die Erstellung der Ausschreibung und zur Begleitung des Verfahrens die Beratung der Landesvergabeberatungsstelle in Anspruch nehmen."

3. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Staatliche Auftraggeber im Sinne des § 2 Abs. 1 sowie sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 2 Abs. 1 kommunale Auftraggeber im Sinne des § 2 Abs. 2 und juristische Personen im Sinne des § 2 Abs. 3 haben die Bekanntmachung eines öffentlichen Auftrags in elektronischer Form auf der zentralen Landesvergabeplattform oder auf dem Bekanntmachungsservice des Bundes zu veröffentlichen."

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Staatliche Auftraggeber im Sinne des § 2 Abs. 1 sowie sonstige Körperschaften, Anstalten und Stif-

tungen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 2 Abs. 1, kommunale Auftraggeber im Sinne des § 2 Abs. 2 und juristische Personen im Sinne des § 2 Abs. 3 vergeben Aufträge an Unternehmen nur dann, wenn diese sich verpflichten, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung mindestens die in Thüringen für die jeweilige Branche in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehenen Arbeitsbedingungen zu gewähren, darunter fällt insbesondere das Entgelt derjenigen Lohngruppe, in die sie entsprechend ihrer Tätigkeit, Qualifikation und Berufserfahrung einzugruppieren wären und während der Ausführungslaufzeit Änderungen des Tarifentgelts nachzuvollziehen. Dies schließt die tarifvertraglich vereinbarten Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit und Sonderzahlungen mit ein. Die nach Satz 1 anzuwendenden Arbeitsbedingungen orientieren sich an Zeit und Dauer der Leistung. Bei einer Auftragsdauer bis zu zwei Monaten sind nur das Entgelt einschließlich der Zuschläge nach Satz 2 zu berücksichtigen. Beträgt die Auftragsdauer mehr als zwei Monate, sind zusätzlich zu dem Entgelt einschließlich der Zuschläge zudem die tariflich vereinbarten Urlaubs- und Arbeitszeitregelungen einzuhalten. Bei mehreren als repräsentativ festgestellten Tarifverträgen darf die Wahlmöglichkeit des sich bewerbenden Unternehmens nicht beschränkt werden. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Das für Arbeit zuständige Ministerium gibt im Thüringer Staatsanzeiger bekannt, welcher Tarifvertrag beziehungsweise welche Tarifverträge für die jeweilige Branche als repräsentativ im Sinne des Satzes 1 anzusehen sind; Absatz 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das für Arbeit zuständige Ministerium die in Absatz 3 geregelten Rechte und Pflichten in alleiniger Zuständigkeit wahrnimmt. Unterfällt die ausgeschriebene Leistung keinem als repräsentativ festgestellten Tarifvertrag im Sinne des Satzes 1 oder liegt keine Bekanntgabe im Sinne des Satzes 8 vor, vergeben Auftraggeber Aufträge an Unternehmen nur dann, wenn diese sich verpflichten, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung ein Mindeststundenentgelt von 13,50 Euro (brutto) zu zahlen. Gleiches gilt, wenn das in dem als repräsentativ festgestellten Tarifvertrag vorgesehene Stundenentgelt geringer ist als das in Satz 9 genannte Mindeststundenentgelt. Die Verpflichtung zur Zahlung der in Satz 1 oder Satz 9 genannten Mindeststundenentgelte gilt nicht, wenn die ausgeschriebene Leistung im sachlichen und räumlichen Anwendungsbereich

1. eines nach dem Tarifvertragsgesetz für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages oder
2. eines Tarifvertrages, dessen Geltung durch eine Rechtsverordnung nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz auf alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer erstreckt wurde,

liegt und sich hieraus ein Mindeststundenentgelt ergibt."

- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird die Angabe "Absatz 4 Satz 1, Satz 5 oder Satz 6" durch die Angabe "Absatz 4 Satz 1, 9 oder 10" ersetzt
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe "Absatz 4 Satz 1, Satz 5 oder Satz 6" durch die Angabe "Absatz 4 Satz 1, 9 oder 10" und die Angabe "Absatzes 4 Satz 8" durch die Angabe "Absatzes 4 Satz 11" ersetzt.
- c) Absatz 7 wird aufgehoben.
- d) Die Absätze 8 bis 10 werden die Absätze 7 bis 9.
5. In § 10 a Satz 1 wird das Wort "können" durch das Wort "sollen" ersetzt.
6. § 11 wird aufgehoben.
7. Der bisherige § 12 wird § 11 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe "§ 12 a Abs. 1 Satz 2" durch "§ 11 a Abs. 1 Satz 2" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe "§§ 10, 11 und 17 Abs. 2" durch "§§ 10 und 15 Abs. 2" ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe "§ 15 Abs. 2" durch die Angabe "§ 13 Abs. 2" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe "§ 15 Abs. 2" durch die Angabe "§ 13 Abs. 2" ersetzt.
8. Der bisherige § 12 a wird § 11 a und in den Absätzen 4 und 5 wird jeweils die Angabe "§ 15" durch die Angabe "§ 13" ersetzt.
9. § 13 wird aufgehoben.
10. Der bisherige § 14 wird § 12.
11. Der bisherige § 15 wird § 13 und in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe "§§ 10, 11, 12 und 17" durch die Angabe "§§ 10, 11 und 15" ersetzt.
12. Der bisherige § 16 wird § 14.
13. Der bisherige § 17 wird § 15 und Absatz 1 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- "Der Auftraggeber hat stichprobenartig Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der dem Auftragnehmer aufgrund dieses Gesetzes auferlegten Verpflichtungen zu überprüfen. Der Auftraggeber hat zu diesem Zweck mit dem Auftragnehmer vertraglich zu vereinbaren, dass ihm auf Verlangen die Entgeltabrechnungen des Auftragnehmers und der Nachunternehmer sowie die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und die zwischen Auftragnehmer

und Nachunternehmer abgeschlossenen Werkverträge vorgelegt werden."

14. Der bisherige § 18 wird § 16 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "§§ 10, 11, 12 und 17 Abs. 2" durch die Angabe "§§ 10, 11 und 15 Abs. 2" ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Auftraggeber hat mit dem Auftragnehmer zu vereinbaren, dass die schuldhafte Nichterfüllung der aus dem § 10 resultierenden Anforderungen durch den Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer sowie schuldhafte Verstöße gegen die Verpflichtungen der §§ 11 und 15 Abs. 2 den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigen."

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Hat der Auftragnehmer, ein Bewerber oder Bieter gegen die sich aus den §§ 10, 11 und 15 Abs. 2 ergebenden Verpflichtungen verstoßen, soll dieses Unternehmen von der öffentlichen Auftragsvergabe für die Dauer von bis zu fünf Jahren ausgeschlossen werden. Satz 1 gilt auch für Nachunternehmer. Vor dem Ausschluss ist dem Unternehmen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein ausgeschlossenes Unternehmen ist auf dessen Antrag allgemein oder teilweise wieder zuzulassen, wenn der Grund des Ausschlusses weggefallen ist."

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

"(3 a) Das für Arbeitsrecht zuständige Ministerium richtet ein Register über Unternehmen ein, die von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen worden sind. Es regelt durch Rechtsverordnung:

1. die im Register zu speichernden Daten, den Zeitpunkt ihrer Löschung und die Einsichtnahme in das Register,
2. die Verpflichtung der Auftraggeber, Entscheidungen nach den Sätzen 1, 2 und 4 an das Register zu melden und
3. die Verpflichtung der Auftraggeber, zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Unternehmen Auskünfte aus dem Register einzuholen."

15. Der bisherige § 19 wird § 17 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe "§ 12 a Abs. 1 Satz 2" durch die Angabe "§ 11 a Abs. 1 Satz 2" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe "§ 12 a Abs. 1 Satz 2" durch die Angabe "§ 11 a Abs. 1 Satz 2" ersetzt.

16. Der bisherige § 20 wird § 18 und in Absatz 2 wird die Angabe "§ 10 Abs. 4 bis 8" durch die Angabe "§ 10 Abs. 4 bis 7" ersetzt.

17. Der bisherige § 21 wird § 19.

18. Der bisherige § 22 wird § 20 und folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes bereits begonnene Vergabeverfahren werden nach dem Thüringer Vergabegesetz in der am Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes geltenden Fassung fortgesetzt und abgeschlossen."

19. Der bisherige § 22 a wird § 20 a und erhält folgende Fassung:

"§ 20 a
Übergangsregelung zu § 3

§ 3 Abs. 3 tritt am [einsetzen: Angabe des Tages und Monats der Verkündung des Änderungsgesetzes sowie die Jahreszahl des zweiten auf die Verkündung folgenden Jahres] in Kraft."

20. Der bisherige § 23 wird § 21.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**Zu Artikel 1**

Zu Nummer 1:

Durch die vorgenommenen Änderungen erfolgt die Ausweitung der Verordnungsermächtigung, indem künftig auch die Direktvergabe sowie Verfahrenserleichterungen durch die Anwendung elektronischer Mittel geregelt werden können. Die Änderungen folgen den Handlungsempfehlungen aus dem Evaluationsgutachten.

Zu Nummer 2:

Durch die vorgenommene Änderung sollen die Auftraggeber im Vergabeverfahren durch eine Landesvergabeberatungsstelle Unterstützung erhalten.

Zu Nummer 3:

Durch die vorgenommenen Änderungen wird klargestellt, dass auch kommunale und sonstige Auftraggeber ihre Aufträge auf der Landesvergabeplattform oder auf dem Bekanntmachungsservice des Bundes zu veröffentlichen haben. Die Änderung folgt der Empfehlung des Evaluationsgutachten, dass die Digitalisierung des Vergabeverfahrens gestärkt werden soll.

Zu Nummer 4:

Durch die Neufassung des Absatz 4 wird klargestellt, welche Bestandteile des als repräsentativ festgestellten Tarifvertrags durch den Auftragnehmer bei Erbringung anzuwenden sind. Dies umfasst neben dem Mindestentgelt, das sich aus dem Arbeitsentgelt, Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschlägen und Sonderzahlungen zusammensetzt, auch weitere tarifvertraglich vereinbarte Modalitäten, wie z.B. Urlaubs- und Arbeitszeitregelungen. Im Sinne einer besseren Handhabbarkeit wird zusätzlich die Orientierung an der vereinbarten Auftragslänge aufgenommen.

Durch eine weitere Änderung in Absatz 4 wird das vergabespezifische Mindeststundenentgelt gemäß der Empfehlung des Evaluationsgutachtens auf 13,50 Euro (brutto) festgesetzt.

Die bisherige Ausnahmeregelung in Absatz 7, nach welcher kommunale und sonstige Auftraggeber die Tariftreuerregelungen nach den Absätzen 4 und 5 lediglich freiwillig anwenden können, wird aufgehoben.

Zu Nummer 5:

Die bisherige Kannbestimmung zum Betreiberwechsel bei der Erbringung von Personenverkehrsdiensten wird durch eine Sollbestimmung ersetzt. Dadurch soll gewährleistet werden, dass öffentliche Auftraggeber bei vergabebedingten Betreiberwechseln grundsätzlich von Auftragnehmern verlangen, die Beschäftigten zu den bisherigen Arbeitsbedingungen zu übernehmen.

Zu Nummer 6:

Im Sinne einer im Evaluierungsgutachten empfohlenen Verschlan­kung des Vergabegesetzes soll dieser Paragraf aufgehoben werden. Die ILO-Kernarbeitsnormen sind Bestandteil der deutschen Rechtsordnung und damit rechtsverbindlich.

Zu Nummer 8:

Im Sinne einer im Evaluierungsgutachten empfohlenen Verschlan­kung des Vergabegesetzes soll dieser Paragraf mangels Anwendungsbedarf in der Praxis aufgehoben werden.

Zu Nummer 13:

Durch die Aufnahme der stichprobenartigen Kontrollen durch die Auf­traggeber soll die Qualität der in dem Gesetz festgeschriebenen Ver­pflichtungen gesichert werden.

Zu Nummer 14:

Die Höchstdauer für den Ausschluss von der öffentlichen Auftragsver­gabe wird von bisher drei auf fünf Jahre verlängert. Außerdem wird ein Register für von der Auftragsvergabe ausgeschlossene Unternehmen eingeführt. Die vorgenommenen Änderungen tragen dazu bei, die Um­setzung der gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.

Zu Nummer 18:

Die Änderung stellt sicher, dass bereits laufende Vergabeverfahren auch nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung abgeschlossen werden können.

Zu Nummer 19:

Um die technischen Voraussetzungen für die Umsetzung der Veröffent­lichungspflicht des § 3 Abs. 3 zu schaffen, bedarf es einer angemesse­nen Übergangsfrist.

Alle weiteren Anpassungen sind Folgeänderungen.

Zu Artikel 2

Der Artikel regelt das Inkrafttreten.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Für die Fraktion
der SPD:

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN:

Blechschmidt

Lehmann

Henfling